

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

infolge deren die Mobilmachung des Armeekorps verzögert und seine Schlagfertigkeit für mehrere Wochen beeinträchtigt wurde.

Politisch-militärische Karte von Ostasien zur Veranschaulichung der Kämpfe in China, Korea und Japan bis zur Gegenwart. Mit 16 Nebenkarten und Begleitworten: Ostasien vom politisch-militärischen Standpunkte. Bearbeitet von Paul Langhans. Gotha, Justus Perthes. Preis Fr. 1. 35.

(Einges.) Der Boxeraufstand, von dessen Greueln jetzt alle Zeitungen widerhallen, hat eine viel weittragendere Bedeutung als die einer lokalen Erhebung von Eingeborenen gegen europäische Fremdherrschaft. Er droht die ostasiatische Frage, den Kampf der europäischen Mächte um die Vorherrschaft in China, zum Ausdruck zu bringen. Der Sommer dieses Jahres wird zweifellos unter dem Einfluss der Kämpfe in China und seinen Nachbargebieten stehen, und man braucht nicht Pessimist zu sein, um zu befürchten, dass der Entscheidungskampf der alten asiatischen Rivalen Russland und England vor der Thür steht. Da bietet Prof. Paul Langhans, dessen „Politisch-militärische Karte von Süd-Afrika“ in weit über 100,000 Exemplaren verbreitet ist, eine gleich gut orientierende Karte von Ostasien. Letztere ist ungemein inhaltreich: sie zeigt alle bisherigen chinesischen Aufstände und Kriege mit auswärtigen Mächten, das allmähliche Wachstum des englischen und russischen Machtbereiches in Asien und die heute von den Mächten beanspruchten Einflussgebiete in China. Zahlreiche Nebenkarten veranschaulichen die wichtigsten Punkte des fernen Ostens in grösserem Masstabe, vor allem natürlich den Haupttheater des Boxeraufstandes zwischen Peking und Tientsin mit Angabe aller jetzt so häufig in den Zeitungsnachrichten vorkommenden Örtlichkeiten, ferner Peking und Umgebung, und zum ersten Male, noch auf keiner anderen Karte ersichtlich, die japanischen Kriegshäfen und der vielgenannte russische Winterkriegshafen Masampo in Korea. Dass die deutschen Interessen besondere Berücksichtigung gefunden haben, versteht sich bei den Arbeiten des Verfassers von selbst. Sowohl das deutsche Pachtgebiet von Kiautschou wie die deutsche Interessensphäre in Schantung finden sich in grossem Masstabe dargestellt, alle deutschen Dampferlinien in Ostasien sind eingetragen, auch schon die neue nach Tschungking tief im Innern Chinas (von Rickmers in Bremerhafen betrieben). Die Begleitworte geben einen vorzüglichen Überblick über die militärischen Streitkräfte sowohl der ostasiatischen Staaten, wie der fremden Mächte in Ostasien; sogar die Namen der dort stationierten deutschen, russi-

schen, englischen u. a. Kriegsschiffe meldet der Text. Alles in allem dürfte Langhans' neue Kriegskarte von Ostasien allen Besitzern seiner südafrikanischen eine willkommene Ergänzung zur Verfolgung der Kriegsgeschichte des Tages bieten.

Eidgenossenschaft.

— Regativ betreffend die Abgabe von Reglementen und Dienstvorschriften. (Vom 31. März 1900.)

1. Sämtliche Reglemente und Dienstvorschriften für die schweizerische Armee werden beim eidg. Oberkriegskommissariat magaziniert und gelangen von dort aus zur Abgabe.

2. Die Reglemente und Dienstvorschriften werden abgegeben:

a) an die verschiedenen Verwaltungsabteilungen des Militärdepartements zu Händen ihrer Beamten;

b) an die Oberinstruktoren zu Händen des Instruktionspersonals;

c) an die militärwissenschaftliche Abteilung des eidg. Polytechnikums zu Händen ihrer Lehrer;

d) an die Militärbehörden der Kantone zu Händen ihrer Beamten;

e) an die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, gemäss Ziffer 4—6 hienach.

3. Beim Erscheinen eines Reglements oder einer Dienstvorschrift hat das Oberkriegskommissariat die unter Ziffer 2, a—d, hievor genannten Amtsstellen und Anstalten davon zu benachrichtigen, worauf letztere ihren jeweiligen Bedarf bestellen und an die einzelnen Beamten, Instruktionsoffiziere etc. abgeben.

Die Abgabe an diese Amtsstellen und Anstalten und deren Personal ist unentgeltlich.

4. Die Abgabe der Reglemente und Dienstvorschriften an die Truppen (Ziffer 2 e) erfolgt nach den Verfügungen des schweiz. Militärdepartements.

Diese Verfügungen sind vom Oberkriegskommissariat zu einem Verzeichnis zusammen zu stellen, welches so oft als notwendig für jede Truppengattung bereinigt und dem Militärdepartement zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Das bereinigte Verzeichnis ist jeweilen allen denjenigen Amts- und Kommandostellen einzuhandigen, welche die Abgabe von Reglementen und Dienstvorschriften vermitteln.

5. Bei der Abgabe an die Truppen gilt zunächst als Regel, dass dem einzelnen Manne die für den zu erwerbenden Grad bestimmten Reglemente und Dienstvorschriften am Anfang derjenigen Schule in die Hand gegeben werden sollen, in welcher er für den betreffenden Grad ausgebildet wird. Es wird daher die Reglemente und Dienstvorschriften erhalten:

a) der Soldat in der Rekrutenschule;

b) der Unteroffizier in der Unteroffizierschule, resp. (höherer Unteroffizier) in einer Rekrutenschule;

c) der Subalternoffizier in der Offizierbildungsschule, u. s. w.

Die Abgabe wird durch das Schulkommando vermittelt, welches den Gesamtbedarf der Schule im voraus oder spätestens am ersten Dienstag feststellt und beim Oberkriegskommissariat bezieht.

Ein allfälliger Ersatz findet ebenfalls durch Vermittlung der Schul- und Kurskommandanten statt, welche das am ersten Dienstag als fehlend konstatierte beim Oberkriegskommissariat beziehen.

6. Sollen Reglemente ausserhalb des Dienstes zur Abgabe an die Truppe gelangen, so wird die Abgabe

durch die Kommandanten der Stäbe und Einheiten vermittelt und zwar:

- a) bei den Stäben der zusammengesetzten Truppenkörper durch die Kommandanten derselben;
- b) bei den verschiedenen Truppengattungen durch die Kommandanten der Einheiten;
- c) beim Landsturm durch die Landsturm-Kommandanten.

Den Kommandanten wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren durch das Oberkriegskommissariat zugestellt.

Den Uneingeteilten und den Offizieren des Territorial- und Etappendienstes werden die Reglemente vom Oberkriegskommissariat direkt zugesandt, soweit sie dieselben nicht gemäss Ziffer 2, a—d, hievor erhalten.

7. Begehren betreffend Gratisabgabe von Reglementen und Dienstvorschriften sind an diejenige Amts- und Kommandostelle zu richten, welche gemäss diesem Regulativ die Abgabe zu vermitteln hat; die Amts- und Kommandostellen wenden sich direkt an das Oberkriegskommissariat.

8. Jedermann soll die Reglemente womöglich in seiner Muttersprache, resp. in der Sprache desjenigen Truppenteils erhalten, dem er angehört. Diejenigen Reglemente, welche in italienischer Sprache nicht gedruckt werden, sind den italienisch Sprechenden je nach ihrem Wunsch in deutscher oder französischer Sprache abzugeben.

9. Die Schul- und Truppenkommandanten haben dafür zu sorgen, dass alle als Dienstexemplar abgegebenen Reglemente und Dienstvorschriften ins Dienstbüchlein eingetragen werden. Die ausserhalb des Dienstes bezogenen Reglemente können auch beim nächsten Dienstanlass eingetragen werden.

10. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten können ausser den ihnen als Dienstexemplar gratis zukommenden Reglementen gegen Vergütung des Selbstkostenpreises auch noch andere beziehen. Bestellungen sind in diesem Falle direkt an das Oberkriegskommissariat zu richten.

Die Vergütung des Selbstkostenpreises ist ferner zu leisten, wenn der Mann ein als Dienstexemplar erhaltenes Reglement durch Nachlässigkeit verliert und ihm ein zweites Exemplar abgegeben werden muss.

11. Die Reglemente und Dienstvorschriften können gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises auch an Buchhandlungen und Nichtmilitärs abgegeben werden.

12. Durch gegenwärtiges Regulativ wird dasjenige vom 6. Januar 1890 aufgehoben; ebenso fallen mit dessen Erlass alle gegenwärtig bestehenden, damit in Widerspruch befindlichen Vorschriften und Verfügungen dahin.

Bern, den 31. März 1900.

Schweiz. Militärdepartement:
Müller.

— Einführung neuer Schirmzelte bei der Armee. Nachdem das bisherige System der Bivouakdecken als Lager-schutz des Infanteriesoldaten sich nicht bewährt hat, indem der Nutzen dieser Decke, wenn sie durch Regen nass geworden, fast illusorisch wurde, während ihr Nachführen auf Wagen den Tross erheblich vermehrte, ist der Bundesrat dazu gelangt, nach längeren Vorstudien und Versuchen, das in der deutschen Armee eingeführte tragbare Schirmzelt mit einigen kleinen Verbesserungen zur Einführung in der schweizerischen Armee zu beantragen, nachdem die Landesverteidigungskommission sich einstimmig dafür ausgesprochen hat. Dieses Zelt besteht aus „Zelteinheiten“, von denen jeweilen eine von einem Manne auf dem Tornister getragen wird. Die Zelteinheit besteht aus einem Stück leichten, wasserdichten, braunen Baumwollzwirnstoff in quadratischer Form mit 1,65 m Seitenlänge, mit Knöpfen und Oesen aus Aluminium, einem dreiteiligen Zeltstab aus Eschenholz mit starken Aluminiumgarnituren, zwei Zeltpföcken

aus leichtem, halbrundem Flusseisenblech und einer Zeltleine aus Kernhanf von 2 m Länge. Durch zwei fest angenähte Bänder kann das Zelttuch vom Manne um den Hals befestigt und auch als Regenmantel getragen werden, was besonders für Schildwachen von Vorteil sein wird. Diese Zelteinheit wird in der Weise mitgetragen, dass das Zelttuch in einem schmalen Streifen in der Länge des gerollten Mantels zusammengelegt und über demselben auf den Tornister geschnallt wird, die drei Zeltstäbe in der Mitte des Zelttuches mit eingewickelt und die beiden Pföcke mit der Zeltleine in der äusseren Tornistertasche untergebracht werden. Der Mantel wird auf diese Weise gleichzeitig gegen das Nasswerden geschützt. Das Gesamtgewicht beträgt annähernd 1,5 Kilogramm. Diese Zelteinheiten können in beliebiger Zahl zu Zelten von beliebiger Grösse zusammengesetzt werden. Das kleinste Zelt braucht zwei Einheiten und bietet dann Unterkunft für drei Mann. Die Ausrüstung mit Zeltmaterial von 141 Infanteriebataillonen des Auszuges und der Landwehr ersten Aufgebots, der vier Gebirgsbatterien, der acht Geniehalb-bataillone und der vier Telegraphenkompagnien würde 84,740 Zelteinheiten erheischen, die, zu Fr. 10 bis Fr. 10. 30 per Zelteinheit berechnet, eine Ausgabe von Fr. 873,000 verursachen würden, die auf vier Jahre sich also repartieren würde: im Jahre 1900 für das dritte Armeekorps und die Gebirgsbatterien 1 und 2 = Fr. 206,000; im Jahre 1901 für das zweite Armeekorps und die Gebirgsbatterien 3 und 4 = Fr. 206,000; im Jahre 1902 für das vierte Armeekorps und die Gott-hardtruppen = Fr. 245,346 und endlich im Jahre 1903 für das erste Armeekorps und die Besatzungstruppen von St. Maurice = Fr. 215,476, im ganzen Fr. 872,822.

— Kontrollstärke der schweizerischen Armee.

I. Armeekorps 44,645 Mann; II. Armeekorps 45,636 Mann; III. Armeekorps 46,212 Mann; IV. Armeekorps 43,970 Mann; Besatzungstruppen 19,515 Mann; Disponible Truppen 37,601 Mann; Armeestab 661. Zusammen 238,240 Mann.

— Die Manöverleitung für den Truppenzusammenzug dieses Jahres ist Hrn. Oberst-Korpskommandanten Fahr-länder übertragen. Die Manöverdivision steht unter dem Kommando des Oberstdivisionärs Schlatter; als Brigadekommandanten dieser Division funktionieren Oberst Leupold und Oberst Stiffler.

— Kasernenanbau in Thun und elektrische Beleuchtung der dortigen Militäranstalten. Der Nationalrat bewilligte ohne Diskussion 590,000 Fr. für den Kasernenanbau in Thun und 354,200 Fr. für Einführung der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung in den Militär-anstalten in Thun.

— Der Brandausbruch im Zeughaus bei St. Maurice. Laut „Gaz. du Valais“ war die Gefahr recht erheblich. Das Arsenal im Bahnhof von St. Maurice enthält nämlich u. a. nicht weniger als achtzig Kisten geladene Shrap-nels. Einige Bürger, unterstützt vom Personal des Bahn-hofes, drangen in das brennende Lokal ein und warfen in den Herd des Feuers Löschgranaten und einige Eimer Wasser. Als die Feuerwehr anrückte, gelang es ihr rasch vermittelt eines Hydranten, des Feuers, das sich in-zwischen wieder belebt hatte, Herr zu werden.

— Schweizerischer Artillerietag. Der 6. schweizerische Artillerietag in Luzern nahm einen brillanten Ver-lauf. Die Organisation des Festes darf eine muster-gültige genannt werden. Die Leistungen befriedigten ebenfalls. In der Geschützs-chule wurde teilweise tadellose Arbeit verrichtet. Vorzüglich waren die Übun-gen mit successive verminderter Bedienungsmannschaft. Das Fahren wird von Sachverständigen als weniger gelungene taxiert. Für Luzern neu und interessant waren

namentlich die Übungen der Positionsar tillerie. Beim Schirren und Packen zeigten Einzelne grosse Gewandtheit, während andere, weniger fink und kaltblütig, stark in Rückstand kamen. Diese grosse Divergenz könnte eben nur bei längerer Ausbildungszeit ausgeglichen werden. Gute Resultate wurden erzielt im Schiessen mit Gewehr und Revolver. (Luzerner Tagbl.)

— **Prismen-Feldstecher Jupiter**, mit Tragriemen und schwarzem Lederetui. Preis 220 Fr. Billwiller & Kradolfer, Zürich IV, Clausenstrasse 4.

Lausanne. Das Kriegsgericht der I. Division hat heute den 20. Juni unter dem Vorsitze von Oberstlieutenant Lachenal von Genf den Festungskanonier Pfister, Schriftsetzer, in Lausanne wegen Desertion zu 25 Tagen Gefangenschaft und den Infanterierekruten Lucien Vaucher vom Bataillon 12 wegen Diebstahls von 25 Fr. in bar zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.

A u s l a n d.

Afrika. Aschanti-Aufstand. Das Kolonialamt in London giebt der Presse zu verstehen, dass die Lage im Aschantiland ernster ist, als ursprünglich zugegeben wurde. Von Kumassi ist seit einem Monat nichts mehr eingetroffen, und die Nachricht von einem Entsatz war nichts mehr, als die Äusserung eines frommen Wunsches. Das Kolonialamt hat hinsichtlich des Schicksals von Kumassi nur den Trost, dass die Nachricht von seinem Fall bisher die Küste nicht erreicht hat, während man ohne Zweifel schnell davon hören würde, wenn er eingetreten sei. Auf der andern Seite befürchtet man, dass unter den klimatischen Verhältnissen schon die enge Einschliessung die Gesundheit der Europäer arg gefährden muss. Von Willcocks Entsatzexpedition ist seit zwei Tagen nichts mehr eingetroffen und es scheint, dass ihr Vormarsch auf Kumassi zeitweilig zum Stehen gekommen ist. Willcocks verfügt im Ganzen über 2300 Mann, während die Aschantis, für die auch das tödtliche Klima der gegenwärtigen Saison kämpft, über 50,000 Mann im Feld haben sollen. Man ist unter diesen Umständen sehr skeptisch gegenüber einem Reuter-Communiqué, wonach wohl informierte Kreise überzeugt sein sollen, dass Willcocks Truppen ausreichen, um in ein paar Wochen die Ordnung wieder herzustellen und dass von der Organisation einer grösseren Strafexpedition nach der Regenzeit keine Rede sei.

In Bestätigung vorstehender Ausführungen besagt eine Depesche über die neuesten Ereignisse:

Sowohl das „Reuter'sche Bureau“ als auch amtliche Depeschen melden, dass der Vormarsch eines Teiles der Entsatztruppen für Kumassi erstem Widerstand begegnete. Die Kolonne rückte auf Dompoussi vor, wo die Aufständischen sich in einer starken Stellung befanden. Die Aufständischen wurden bei einem Gefecht

zurückgeworfen, aber wegen der erlittenen eigenen Verluste war die Kolonne nicht im Stande, weiter vorzurücken. Sieben europäische Offiziere sind verwundet. Die Kolonne kehrte nach Kwisa zurück. Weitere Stämme gingen zu den Rebellen über.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

- 56. Wirth, Hauptmann, Taktisches Handbuch. Mit Tabellen, Zeichnungen, 1 Skizze und Sachregister. Dritte, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8° geb. 287 S. Berlin, 1900. Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. —. —.
- 57. von Richthofen, F., Karte der weiteren Umgebung von Peking und Tientsin, mit Eisenbahnnachträgen bis 1900. Entworfen und gezeichnet 1878. Masstab 1:750,000. Neudruck der Karte Tafel 11 in von Richthofen, Atlas von China. Berlin 1900, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Preis Fr. 1,35.
- 58. Mitteilungen des k. und k. Kriegs-Archivs. Neue Folge. XII. Bd. Mit drei Tafeln und zwei Facsimile. 8° geh. 485 S. Wien 1900, L. W. Seidel & Sohn.
- 59. Knötel, Richard, Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der militärischen Tracht. Band X, Heft 7. Rathenow 1899, Max Babenzien. Preis à Heft Fr. 2. —.
- 60. Langhans, Paul, Politisch-militärische Karte von Ost-Asien zur Veranschaulichung der Kämpfe in China, Korea und Japan bis zur Gegenwart. Mit statistischen Begleitworten: Ost-Asien vom politisch-militärischen Standpunkte. Gotha 1900, Justus Perthes. Preis Fr. 1. 35.



Zu verkaufen
ein tadellos erhaltener
Zeiss-Feldstecher,
Vergr. 10-fach. Preis 200 Fr.
Waffengeschäft Wespi, 12 Kornhausplatz, Bern.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aus meinem Leben.

Autobiographische Notizen

von

Dr. H. Schnyder † (Alt-Oberfeldarzt).

Mit einem Bildnis des Verfassers.

8° gebd. Fr. 3. 50.

Basel.

Benno Schwabe, Verlag.